

**Entgeltordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung  
 im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2023**

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV<sup>1</sup>) einschließlich der Anlage zu § 1 der GOVV und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG<sup>2</sup>) werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2023 die Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

**GEBÜHREN**

<b>1.</b>	<b>Schlachttier- und Fleischuntersuchung im ambulant gewerblichen Bereich außerhalb von Großbetrieben und bei Hausschlachtungen je Tier bei</b>	
<b>1.1</b>	<b>Ausgewachsenen Rindern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)</b>	
<b>1.1.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>28,50 €</b>
<b>1.1.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>25,00 €</b>
<b>1.1.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>21,50 €</b>
<b>1.1.4</b>	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>20,90 €</b>
<b>1.1.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>39,00 €</b>
<b>1.1.6</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>46,00 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Jungrindern je Tier (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)</b>	
<b>1.2.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>23,50 €</b>
<b>1.2.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>18,75 €</b>
<b>1.2.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>16,00 €</b>
<b>1.2.4</b>	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>13,50 €</b>
<b>1.2.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>36,00 €</b>

<sup>1</sup> Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), in gültiger Fassung (i. g. F.)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), i. g. F.

<b>1.2.6</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>43,00 €</b>
<b>1.3</b>	<b>Schweinen</b> je Tier ( <b>Hausschweine</b> ) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
<b>1.3.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>23,50 €</b>
<b>1.3.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>17,00 €</b>
<b>1.3.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>12,60 €</b>
<b>1.3.4</b>	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>10,00 €</b>
<b>1.3.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>37,00 €</b>
<b>1.3.6</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>44,00 €</b>
<b>1.3.7</b>	<b>ohne Trichinenuntersuchung (untaugliche Tiere) der Nrn.: 1.3.1 bis 1.3.6</b>	<b>abzgl. 5 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Schafen oder Ziegen</b> je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
<b>1.4.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>14,50 €</b>
<b>1.4.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>12,50 €</b>
<b>1.4.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>9,00 €</b>
<b>1.4.4</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>19,50 €</b>
<b>1.4.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>26,50 €</b>
<b>1.5</b>	<b>Einhufnern</b> je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.7)	
<b>1.5.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>44,00 €</b>
<b>1.5.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>37,00 €</b>
<b>1.5.3</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>53,00 €</b>
<b>1.5.4</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>60,00 €</b>
<b>1.6</b>	<b>Zuchtkaninchen</b> je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.8)	
<b>1.6.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>1,40 €</b>
<b>1.6.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>1,40 €</b>
<b>1.6.3</b>	bei Hausschlachtungen ohne Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.8 i. V. m. VI.3.3.2)	<b>1,90 €</b>

<b>2.</b>	<b>Fleischuntersuchungen je Tier (Anlage VI 3.1.3)</b>	
<b>2.1</b>	<b>Kleines Federwild</b>	<b>0,24 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Kleines Haarwild</b>	<b>14,50 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Wildschweine</b>	
<b>2.3.1.1</b>	<b>Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist</b>	<b>5,00 €</b>
<b>2.3.1.2</b>	<b>Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist</b>	<b>12,00€</b>
<b>2.3.2.1</b>	<b>nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist</b>	<b>5,00 €</b>
<b>2.3.2.2</b>	<b>nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist</b>	<b>10,00 €</b>
<b>2.4</b>	<b>Wildwiederkäuer</b>	<b>11,90 €</b>
<b>2.5</b>	<b>Laufvogel</b>	<b>12,50 €</b>
<b>2.6</b>	<b>Zuschlag für Fleischuntersuchung von Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Anlage VI.3.3.2)</b>	<b>7,50 €</b>
<b>3.</b>	<b>Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild (<u>alle Tierarten</u>) einschl. Ausstellen Begleitschein (GOVV Anlage Nr. VI 3.1.4)</b>	<b>nach Zeit, mind. 20 €</b>
<b>4.</b>	<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im gewerblichen Bereich innerhalb von Großbetrieben je Tier bei</b>	
<b>4.1</b>	<b>Ausgewachsenen Rindern (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)</b>	
<b>4.1.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>7,00 €</b>
<b>4.1.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>7,00 €</b>
<b>4.1.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>7,00 €</b>
<b>4.1.4</b>	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>7,00 €</b>
<b>4.1.5</b>	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>7,00 €</b>
<b>4.2</b>	<b>Jungrindern (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)</b>	
<b>4.2.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>7,00 €</b>
<b>4.2.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>7,00€</b>

4.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,00 €
4.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,00 €
4.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,00 €
4.3	<b>Schweinen (Hausschweine)</b> (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
4.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,00 €
4.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,00 €
4.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,00 €
4.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,00 €
4.3.5	bei 120 bis 1.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.6	bei 1.001 bis 4.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,80 €
5.	<b>Probenahmen nach der Schlachtung</b> (GOVV Anlage VI.3.1.6)	
5.1	<b>Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand jedoch mind. 5 € (GOVV Anlage VI.3.1.6.) gilt für alle Tierarten)</b>	nach Zeitaufwand, mind. 5 €
5.2	<b>Sofern eine Probenahme nach der Schlachtung zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) erfolgt (GOVV Anlage VI.3.1.6.2)</b>	nach Zeitaufwand, mind. 4 €
6.	<b>Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung nach den Ziff. 1 und 2 auf Verlangen <u>außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten</u> werden die Gebühren erhöht, höchstens jedoch verdoppelt (gem. § 5 GOVV )</b>	
7.	Sofern für Tätigkeiten der Ziff. 1. bis 6. Gebühren nach Zeit erhoben werden, gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) entsprechend	<b>Stand 01.12.2022</b> 22,25 € je angefangene 15 Minuten für <b>amtliche Tierärzte</b> ; 14,25 € je angefangene 15 Minuten für <b>amtliche Fachassistenten</b> (bei Anpassung der AllGO entsprechend dieser Tarife)

---

## AUSLAGEN

8.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren (GOVV Anmerkung zu den Nrn.: VI3.1.2 bis VI.3.1.3)	
8.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
8.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungs-kosten)	ggf.

## AUFHEBUNG

Die Entgeltordnung zur Gebührenerhebung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Göttingen, 09.12.2022

Der Landrat  
In Vertretung

gez. Fragel

Doreen Fragel